

Windenergie im Maifeld

- Ein Beitrag zur derzeitigen öffentlichen Diskussion von Willi E.Probstfeld, Ortsbürgermeister der Gemeinde Kalt -

„Wird das Maifeld zum Windenergiespender?“ „Schönheit steht gegen Windenergie.“ So und ähnlich lauteten in den vergangenen Tagen die Schlagzeilen in der Rhein-Zeitung. Das Thema Windenergie beschäftigt zur Zeit die Kommunalpolitiker. Anlass ist der Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald – Teilplan Windenergienutzung - der den Städten und Gemeinden zur Stellungnahme zugeleitet wurde.

Was hat es mit dem Regionalen Raumordnungsplan auf sich? Wer bestimmt letztendlich, ob und in welchem Umfang an welchen Stellen Windenergieanlagen zugelassen werden? Wie sieht es mit Abstandsflächen, Lärm- und sonstigen nachteiligen Wirkungen aus? Es besteht der Eindruck, dass die öffentliche Diskussion teilweise von Unsicherheiten geprägt ist. Hinzu kommen politische und wirtschaftliche Interessen, die die Fronten nicht immer klar erscheinen lassen.

Wer wünscht sich in Zeiten von Umweltverschmutzung und Ozonloch keine saubere Energie? Das wollen wir doch alle! Zuweilen hat man jedoch den Eindruck, dass das Motto: „Wasch mich, aber mach mich bitte nicht naß“ eine maßgebliche Rolle hierbei spielt. Windkraft ja, aber bitte nur dann, wenn ich kein Windrad sehe. Und überhaupt: „Windkraft ist doch sowieso nicht rentabel und Windkraftanlagen machen Lärm, bilden Schatten und verschandeln die Landschaft“. So oder ähnlich werden manche Diskussionen geführt. Da tut Aufklärung not. Die Verantwortlichen und damit letztendlich alle Bürgerinnen und Bürger vor Ort haben einen Anspruch darauf, sachgerecht informiert zu werden, um sich ihre eigene Meinung zu bilden.

Die Privilegierung von Windkraftanlagen nach dem Baugesetzbuch

Windenergieanlagen sind nach dem Baugesetzbuch sogenannte privilegierte Vorhaben und dementsprechend grundsätzlich im Außenbereich genehmigungsfähig. Sie sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Es ist also der Wille des Bundesgesetzgebers, die Windkraft zu fördern und damit alternative Energiequellen zu erschließen. Ein derartiges gesetzliches Privileg verleiht potentiellen Betreibern von Windkraftanlagen eine starke Stellung, auch wenn der Vorbehalt, dass andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen dürfen, einschränkend oder scheinbar einschränkend wirken kann. Im

Konkreten wird sich jedenfalls die Frage stellen, welche anderen öffentlichen Belange denn geeignet sein könnten, gegen Windenergieanlagen ins Feld geführt zu werden. Nähere Auskunft hierüber gibt der Regionale Raumordnungsplan.

Der Regionale Raumordnungsplan

Die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens wird zunächst im Regionalen Raumordnungsplan vollzogen. Zuständig für die Aufstellung von Raumordnungsplänen sind die Planungsgemeinschaften. Der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald obliegt die Aufstellung des regionalen Raumordnungsplanes für das Gebiet des Maifelds. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind die Grundsätze der Raumordnung gegeneinander und untereinander abzuwägen. In dieser Abwägung sind öffentliche und private Belange zu berücksichtigen. Insoweit wird auch speziell im Hinblick auf Windenergieanlagen schon eine sehr weitgehende Vorsondierung vorgenommen, indem Kriterien zur Auswahl von Potentialräumen für Windenergieanlagen entwickelt werden. Hierbei wird eine Unterteilung in sogenannte Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete vorgenommen. Diese Gebiete werden im Falle einer endgültigen Festlegung potentiell für die Aufnahme von Windenergieanlagen für geeignet angesehen. Es müssen also schon sehr gewichtige gegenläufige Gründe sein, die ein auf diese Weise festgelegtes Gebiet zum Scheitern bringen könnten. Die baurechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen aus den in der Verbandsgemeinde Maifeld vorgesehenen Vorbehaltsgebieten ergibt sich allerdings aus eventuellen Flächenfestlegungen im regionalen Raumordnungsplan grundsätzlich noch nicht. Erst im Rahmen der Flächennutzungsplanung und der konkreten Bebauungsplanung vor Ort würden regelmäßig erst Einzelheiten festgelegt (so die Verbandsgemeinde Maifeld). Es sei also allein aufgrund des regionalen Raumordnungsplanes nicht gesagt, dass sich auf Vorbehaltsflächen irgendwann einmal Windräder drehen werden.

Die Aufgabe der Verbandsgemeinde

Der Verbandsgemeinde obliegt die Flächennutzungsplanung für ihr Gebiet, also für das gesamte Maifeld. Im Flächennutzungsplan wird z.B. bestimmt, in welchen Bereichen die einzelnen Städte und Gemeinden später Bebauungspläne ausweisen können. Bei dem Flächennutzungsplan handelt es sich im Ergebnis also auf lokaler Ebene um Vorfestlegungen von Gebietsnutzungen mit weitgehend verbindlichem Charakter. Die Verbandsgemeinde kann also maßgeblich mit bestimmen. In seiner Sitzung am 12. Februar 2004 hat der Verbandsgemeinderat folgenden Beschluß gefasst:

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Teilplan Windenergienutzung des regionalen Raumordnungsplanes zur Kenntnis. Er fordert mit 16 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald auf, die vorgesehene Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Maifeld unter dem Aspekt des Schutzes der in der Verbandsgemeinde vorhandenen dominierenden, landschaftsprägenden Gesamtanlagen (Burg Eltz, Heilig-Kreuz-Kapelle, Burg Bischhofsstein, Stiftskirche Münstermaifeld, Burgruine Wernerseck und St. Georgskapelle in Polch) nicht vorzusehen.

Dementsprechend ist der Verbandsgemeinderat also gegen Windenergieanlagen auf dem Maifeld. Fraglich ist allerdings, ob die angegebene Begründung geeignet ist, Windkraftanlagen tatsächlich zu verhindern, oder ob sie sich eher um ein laues Lüftchen statt einer steifen Brise gegen die nach dem Baugesetzbuch privilegierten Windräder handelt. Im Ergebnis erscheint der Hinweis auf die einzelnen historischen Bauten zwar zutreffend, ob dies aber bei nicht auszuschließenden gerichtlichen Verfahren ausreicht, erscheint doch sehr fraglich. Es wäre jedenfalls denkbar gewesen, stärkere Geschütze aufzufahren und umfassender zu argumentieren.

Die Rechte der Städte und Ortsgemeinden

Was bleibt für die Städte und Ortsgemeinden übrig, wenn sie sich zunächst gegen die Ausweisung von Vorbehaltsflächen und später konkret gegen Windkraftanlagen wenden wollen? Im Grunde nicht mehr viel. Der Hinweis der Verbandsgemeinde, wonach erst im Rahmen der Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanung konkret über Windkraftanlagen zu befinden sei, suggeriert, dass die Gemeinden es letztlich in der Hand hätten, konkret zu bestimmen, ob und wo denn nun Windräder hinkommen sollen oder nicht. Mit dieser Aussage (vergl. Bericht über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld vom 24. Februar 2004 in den Maifelder Nachrichten Nr. 9/2004) wird der Eindruck erweckt, dass die Ausweisung eines Vorbehaltsgebiets allein noch keine rechtliche Wirkung in der Weise entfaltet, dass auch ohne Ausweisung in einem Flächennutzungsplan bzw. konkreter Regelung in einem Bebauungsplan, Windkraftanlagen gfs. genehmigungsfähig sind. Im Ergebnis wird damit gesagt, es sei alles halb so schlimm, die Verbandsgemeinde (bezüglich des Flächennutzungsplanes) und die Städte und Ortsgemeinden (im Hinblick auf Bebauungspläne) hätten es immer noch in der Hand, konkret zu bestimmen, ob denn nun Windkraftanlagen genehmigt werden oder nicht. Dies ist so aber nicht richtig. Richtig ist vielmehr, dass bei Nichtaufstellung eines Bebauungsplanes in einem Vorbehaltsgebiet zwar nicht ohne weiteres, im

Ergebnis aber unter bestimmten Voraussetzungen gleichwohl Windkraftanlagen genehmigt werden können. Dies ist dann eine Sache der Baugenehmigungsbehörden. Die Gemeinden werden im Rahmen einer Baugenehmigung beteiligt; sie sind aber nicht „Herr des Verfahrens“ und ihre Rechte sind bei privilegierten Vorhaben wie Windkraftanlagen jedenfalls weitgehend eingeschränkt. Es könnte also sein, dass es mit der örtlichen Planungshoheit der Gemeinden nicht so weit her ist, wenn einmal ein Vorbehaltsgebiet im regionalen Raumordnungsplan rechtsverbindlich festgelegt ist.

Was ist also zu empfehlen? Neben sachgerechten Informationen über die Rechtssituation, erscheint es angezeigt, zunächst die Verhältnisse vor Ort bezüglich der geplanten Flächenausweisungen genauer zu untersuchen. Dies ist aufgrund des grobmaßstablichen Kartenmaterials nicht einfach. Wie groß ist das geplante Gebiet? Sind ausreichend Abstandsflächen (Pufferzonen) zu Gebäuden eingehalten? Auf Kalt bezogen gibt es Ungereimtheiten und Aufklärungsbedarf. Dies betrifft zunächst die Größe des geplanten Vorbehaltsgebiets. Bisher ist nur ein Gebiet bekannt. In der Rhein-Zeitung vom 8.9.2004 wird von 2 Gebieten in der Kalter Gemarkung berichtet. Bezüglich der Größenangabe ergibt sich für Kalt aus den Maifelder Nachrichten Nr. 9/2004 eine Fläche von 184 ha. Diese Flächenangabe wurde zwischenzeitlich telefonisch auf 86 (!) ha reduziert. Was die Mindestabstände zu baulichen Anlagen anbelangt, ist aufgrund des grobmaßstablichen Kartenmaterials nicht bis ins Letzte nachzuvollziehen, ob notwendige Abstandsflächen eingehalten werden. So beträgt der Puffer bei Siedlungsgebieten 500 – 1000 m und bei Splittersiedlungen und Einzelgehöften mindestens 225 m. Allein bei Berücksichtigung eines Abstandes von 500 m vom Ort (unter Berücksichtigung von Baugebietserweiterungsflächen nach Maßgabe des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes) sowie unter weiterer Berücksichtigung des Mindestabstandes von 225 m zu den Aussiedlergehöften Windhäuserhof (Windhäuserhof alt sowie neueres Aussiedlergehöft Windhäuserhof), Emmelshof, Heidgermühle und des Engelshofes (Gemarkung Dreckenach an der Gemarkungsgrenze zu Kalt) reduziert sich das Vorbehaltsgebiet bereits erheblich und es ist fraglich, ob die Mindestfläche von 25 ha noch gehalten werden könnte. Bei größeren Abstandsflächen, die sich derzeit aufgrund negativer Erfahrungen in anderen Bundesländern in der Diskussion befinden, verbliebe in der Kalter Gemarkung kaum noch eine geeignete Fläche für ein Vorbehaltsgebiet.

Fazit:

Die derzeitigen Debatten im Rahmen der Aufstellung des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald sind berechtigt. Im Regionalen Raumordnungsplan werden entscheidende Grundlagen gelegt und die Weichen gestellt. Daher muss sich jetzt jeder zunächst Klarheit darüber verschaffen, was in seinem Umfeld mit dem regionalen Raumordnungsplan aus rechtlicher Sicht beabsichtigt ist und wie er betroffen sein könnte. Jeder sollte sich auch möglichst Klarheit darüber verschaffen, ob er frei von unbewußten oder gar geschürten Ängsten ist, die einer vernünftigen Grundlage entbehren. Wer dann dagegen ist, also Windkraftanlagen nicht will, sollte in Kenntnis seiner Rechtsposition möglichst stichhaltig dagegen argumentieren, damit die Planungsgemeinschaft dies im Rahmen ihre Ermessensspielräume gfs. berücksichtigen kann. Es genügt nicht, einfach allgemein zu protestieren oder eine Landschaftsverschandelung zu rügen. Derartige Argumente laufen letztlich ins Leere und Halbherzigkeit kann sich später als fatal erweisen. Kommunale Planungshoheit und Selbstverwaltungsgarantie bieten durchaus argumentative Ansatzpunkte, wenn erhebliche oder wesentliche Teile eines Gemeindegebietes mit einer Festlegung als Vorbehaltsgebiet mehr oder weniger „verplant“ und damit der gemeindlichen Planungshoheit entzogen werden. Gemeinden müssen es sich nicht gefallen lassen, wenn sie quasi auf diese Weise ein neues negatives Gepräge erhalten und in ihren Entwicklungsmöglichkeiten massiv eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang spielen historische Bauwerke, denkmalgeschützte Gebäude oder gar Denkmalzonen durchaus eine Rolle. Auch fremdenverkehrliche Belange und eine geplante touristische Erschließung eines Gebietes können

berücksichtigt werden. Es ist auch auf die laufende Diskussion um Abstandsflächen hinzuweisen. Hier ist die Meinungsbildung auch bei den Gerichten sozusagen noch „im Fluß“, was soviel bedeutet, dass über Mindestabstände hinaus weitere notwendige Pufferzonen ins Feld geführt werden können. Betroffene Gemeinden sollten darüber hinaus über ihren Tellerrand schauen und ein Auge darauf werfen, ob andere Gebietsbereiche etwa in der näheren und weiteren Nachbarschaft ermessensfehlerfrei ausgeschlossen wurden und die Flächen in ihrem Gemeindegebiet tatsächlich als die geeignetsten erscheinen. Sie haben jedenfalls einen gerichtlich nachprüfbaren Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidungen der Planungsgemeinschaft.

Im Ergebnis besteht jetzt noch die Möglichkeit, Gebietsfestlegungen mit zu beeinflussen, d. h. geplante Gebiete zu streichen, zu reduzieren oder aus kommunaler Sicht akzeptabler und verträglicher zu gestalten. Am Ende zählen nur rechtliche und tatsächliche Fakten.

Bei allen Gegenargumenten sollte nicht übersehen werden, dass in Windenergieanlagen auch Chancen liegen. Neben Chancen, den Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen zu reduzieren und unsere Umwelt sauberer zu halten, spielen durchaus auch wirtschaftliche Überlegungen für Gemeinden und private Grundstückseigentümer eine Rolle, denn Windenergieanlagen bringen Pacht und Gewerbesteuer. Da könnte es am Ende sein, dass Gemeinden beneidet werden, in deren Gebiet sich etwas ablegen und für alle verträglich Windräder drehen.